

VII.

Tarif der Bittauer Dienstmann-Institute.

I. Für bestimmte Gänge.

a) ohne Wagen oder Karren.

1) Im Innern der Stadt für jeden Gang	—	Mk. 10	Psf.
2) Außerhalb " " " " " "	—	" 20	"
3) In die äußersten Stadtbezirke " " " " " "	—	" 30	"

Hierzu ist Gepäck bis 10 Kilo frei.

b) Mit Wagen oder Karren.

1) Im Innern der Stadt mit Gepäck bis zu 50 Kilo	—	Mk. 20	Psf.
2) Außerhalb der Stadt mit Einschluß des Bahnhofes	—	" 40	"
3) In die äußersten Stadtbezirke	—	" 50	"

II. Für gewisse Zeiten.

Werden Dienstmänner nicht für bestimmte Gänge, sondern auf gewisse Zeit benützt, so erhalten sie:

Für jede Stunde ohne Gerätschaften	—	Mk. 40	Psf.
" den ganzen Tag ohne Gerätschaften	3	" —	"
" jede Stunde mit Gerätschaften	—	" 50	"
" den ganzen Tag mit Gerätschaften	4	" —	"

III. Für verschiedene Dienstleistungen.

Als Führer durch die Stadt pro Stunde — Mk. 40 Psf.
 " " " " " " Tag 3 " — "

Für den "Transport" eines "Flügels" oder derartigen Instrumentes im Innern der Stadt mit Einschluß des Bahnhofes pro Mann 1 " — "

Auf weitere Entfernungen nach Uebereinkunft.

Bei Umzügen bez. Möbel-Transporten à Mann pro Stunde — Mk. 50 Psf.

" " " " " " Tag . 4 " — "

(bei 11 stündiger Arbeitszeit).

NB. Bei Umzügen, welche einen halben Tag oder länger dauern, ist entweder ein halber oder ein ganzer Tag zu berechnen.

Für Kohlentragen.

1 Hektoliter in's Parterre 4 Psf., für jede Treppe höher ein Pfennig mehr pro Hektoliter.

Für Gänge über Land bez. als expresse Boten.

Für die Meile 1 Mk. 50 Psf., wobei Gepäck bis zu 10 Kilo frei ist. Für den Rückweg wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn für denselben ein neuer Auftrag erteilt worden und zwar nur die Hälfte des obigen Satzes.

Für größere Transporte von Gepäck auf Handwagen.

a) bei 150 Kilo kosten innerhalb der Stadt 50 Kilo	—	Mk. 20	Psf.
b) bei über 150 Kilo kosten innerhalb der Stadt 50 Kilo	—	" 15	"
c) bei 150 Kilo kosten außerhalb der Stadt 50 Kilo	—	" 30	"
d) bei über 150 Kilo kosten außerhalb der Stadt 50 Kilo	—	" 20	"

Für alle sonstigen in vorstehendem Tarife nicht aufgeführten Verrichtungen bedarf es wegen ihrer Bezahlung der Verständigung mit dem Auftraggebenden.

